

## INFORMATION ÜBER GEZ-GEBÜHRENPF LICHT FÜR VEREINE

Aufgrund unterschiedlicher Informationen und verschiedenen Anfragen in der letzten Zeit werden hierzu folgende Informationen weitergegeben:

Generell steht es außer Zweifel, dass ein leistungs- und zukunftsfähiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk für eine freie Information und Meinungsbildung in einer demokratischen Öffentlichkeit unverzichtbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren wegweisenden Entscheidungen diese zentrale Rolle bestätigt und uns Medienpolitikern in Bund und Ländern eine Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufgetragen.

Die Hauptfinanzierungsform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist die Gebühr. Sie deckt einen großen Anteil der Kosten, die bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Produktion, Gestaltung und Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen anfallen. Vor diesem Hintergrund ist auch der vor kurzem von den Ministerpräsidenten gefasste Beschluss zu sehen, das bestehende Moratorium zur Gebührenpflicht von PCs Ende 2006 auslaufen zu lassen. Ersetzt wird dieses durch eine Erweiterung der Gebührenpflicht über Rundfunkgeräte – Fernseher, Radios usw. – auf „rundfunkfähige“ PCs ab dem 1. Januar 2007. Diese nach kontroversen Diskussionen gefundene Lösung soll der technischen Entwicklung Rechnung tragen und zugleich effektiv keine zusätzliche Belastung für die Haushalte oder Unternehmen bedeuten.

Nur diejenigen Unternehmen, die nicht bereits einen Fernseher oder ein Radio angemeldet haben, müssen nun pro Betriebsstätte für den jeweils ersten internetfähigen PC 5,52 €/Monat bezahlen. Diese Regelung gilt auch für Vereine, die eine eigene Geschäftsstelle oder ein Vereinsheim unterhalten. Diese Vereine waren aber auch bislang nicht von der Rundfunkgebührenpflicht ausgenommen. Zusätzliche Belastungen ergeben sich ab dem 1. Januar 2007 nur dann, wenn in der Geschäftsstelle zwar internetfähige PCs aber weder Radio- noch Fernsehgeräte zum Empfang bereitgehalten werden. In diesem Fall ist die Grundgebühr von 5,52 € (66,24 €/Jahr) zu zahlen, und zwar unabhängig von der Zahl der tatsächlich vorgehaltenen PCs.

**Für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder fällt bei Nutzung des privaten PC keine zusätzliche Rundfunkgebühr an.** Darstellungen, nach denen die Nutzung des privaten PCs auch bei Vereinsvorständen zu einer zusätzlichen Rundfunkgebührenpflicht für den Verein führt, sind nicht richtig. Der Landesgesetzgeber hat mit der Formulierung einer Nutzung zu „nichtprivaten Zwecken“ die ursprüngliche Formulierung „zu gewerblichen Zwecken oder zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ nicht abändern, sondern nur klarstellen wollen. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Da Vereinsvorstände und -mitglieder keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit ausüben, bleibt der häusliche PC, der für Vereinszwecke genutzt wird, gebührenfrei. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass beispielsweise Übungsleiterhonorare gezahlt werden. **Gleiches gilt im Übrigen für die Nutzung von Handys für Vereinszwecke.** Völlig unabhängig von der Frage, ob ein privates Handy für Vereinszwecke genutzt wird oder ob der Verein seinen Vorständen und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern ein Handy für Vereinszwecke zur Verfügung stellt, entsteht keine zusätzliche Gebührenpflicht. Das Handy wird immer von der betroffenen Person zum Empfang bereitgehalten und nimmt daher an der im privaten Bereich geltenden Zweitgerätefreiheit teil.